

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.10.2013	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	05.11.2013	öffentlich
Haupt- und Beteiligungsausschuss	07.11.2013	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	07.11.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Übertragung der Aufgabe Bildung und Teilhabe (BuT) für den Rechtskreis SGB II vom Jobcenter Arbeitplus Bielefeld an die Stadt Bielefeld

Betroffene Produktgruppe

11.05.01

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stimmt der Übertragung der Aufgabe Bildung und Teilhabe (BuT) für den Rechtskreis SGB II vom Jobcenter Arbeitplus Bielefeld an die Stadt Bielefeld, mit Ausnahme der Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für Kinder und Jugendliche im laufenden SGB II-Leistungsbezug, zu.
2. Die Übertragung der Aufgabe gilt vom 1.1.2014 für die Dauer von 5 Jahren.
3. Für die Finanzierung der Aufgabe erhält die Stadt eine Bearbeitungspauschale für jeden abschließend bearbeiteten Fall vom Jobcenter Arbeitplus Bielefeld
4. Für die Aufgabenübertragung werden 10 Stellen des Jobcenters Arbeitplus Bielefeld, die bisher im Teil 3 des Stellenplanes dargestellt sind, in das Amt für soziale Leistungen – Sozialamt – und damit in den Teil 1 des Stellenplanes verlagert.

Begründung:

Die Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepakets werden bisher sowohl von der Stadt Bielefeld wie auch vom Jobcenter Arbeitplus Bielefeld wahrgenommen. Die Stadt Bielefeld ist zuständig für Kinder und Jugendliche, die Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, das Jobcenter Arbeitplus Bielefeld ist zuständig für Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II beziehen oder die den SGB II-Bedarfssatz nur geringfügig überschreiten, aber keine der vier vorstehend genannten Leistungen beziehen.

Sowohl das Jobcenter als auch die Stadt Bielefeld sind an einer Bündelung der Aufgaben interessiert. Da das Jobcenter nur Aufgaben nach dem SGB II wahrnehmen darf, kann eine Bündelung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich BuT nur bei der Stadt Bielefeld erfolgen. Die wesentlichen Vorteile einer Zusammenführung wären:

- Das Nebeneinander der beiden bisherigen Anlauf- und Bearbeitungsstellen und ihr Zusammenwirken sind in der Öffentlichkeit bisher nur schwer verständlich gewesen. Die Schaffung einer einzigen Anlauf- und Bearbeitungsstelle erhöht die Transparenz und erleichtert eine öffentliche Kommunikation und Vermarktung der BuT-Leistung.
- Es wird eine zentrale Anlauf- und Bearbeitungsstelle für Bürgerinnen / Bürger unabhängig von der Rechtskreiszugehörigkeit geschaffen. Das ist insbesondere für Mischhaushalte von Vorteil, d.h. für Familien, in denen Kinder und Jugendliche leben, die unterschiedlichen Rechtskreisen zugehörig sind. Das kommt am ehesten bei Alleinerziehenden mit mehreren Kindern zum Tragen.
- Auch für die Leistungsanbieter wird eine einheitliche Anlauf- und Bearbeitungsstelle geschaffen. Leistungsanbieter müssen bei generellen leistungsrechtlichen oder Verfahrensfragen nicht mehr prüfen, wer zuständig ist. Bei einzelfallbezogenen Anfragen entfällt ebenfalls die Suche nach der konkret zuständigen Anlauf- und Bearbeitungsstelle. Bei Fragen, die beide Rechtskreise tangieren, muss nur noch mit einer Stelle Kontakt aufgenommen werden. Insbesondere hinsichtlich der Abrechnung der Mittagsverpflegung wird dies für die Caterer spürbar.
- Vorstehende Ausführungen zu den Vorteilen für die Leistungsanbieter treffen auf das Zusammenwirken mit den BuT-Schulsozialarbeiterinnen / -Schulsozialarbeitern ebenfalls zu.
- Die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Bielefeld ist in einer anderen DV-Umgebung möglich. Der Umsetzungsaufwand, der sich im Jobcenter aufgrund der Nutzungsverpflichtung von A2LL dieses Jahr erhöht hat, lässt sich dadurch etwas reduzieren.
- Der Wegfall von Doppelstrukturen führt an verschiedenen Stellen zu Effizienzgewinnen, insbesondere:
 - Skaleneffekte durch Bearbeitung einer größeren Anzahl von Leistungsanträgen senken die Bearbeitungskosten,
 - Reduzierung des Leitungsaufwands,
 - Wegfall des Abstimmungsbedarfs zwischen den beiden bisherigen Anlauf- und Bearbeitungsstellen (z.B. einfachere und schnellere Umsetzung von gesetzlichen Änderungen),
 - keine Notwendigkeit der Übergabe von Fällen bei Unzuständigkeit, da keine gesplittete Zuständigkeit mehr besteht, und
 - bessere Auslastung des Kundenbüros, in dem vorsprechende Bürgerinnen / Bürger Anträge abgeben können; die sofortige mündliche Information über fehlende Unterlagen in einem Kunden erleichtert und beschleunigt das Verfahren.
- Statistikauswertungen und die Zurverfügungstellung relevanter Leistungsdaten für übergeordnete Dienststellen, Verbände, Medien, Organisationen und interessierte Öffentlichkeit werden einfacher, da die Datenerhebung einheitlich erfolgt und ein Abruf ohne zeitlichen Verlust möglich ist.

- Perspektivisch plant die Stadt Bielefeld, das – für alle Beteiligten – sehr aufwändige Verfahren der Abrechnung der Mittagsverpflegung zu vereinfachen, indem ein anderes DV-Verfahren eingesetzt wird. Eine Nutzung des dafür erforderlichen DV-Programms ist dem Jobcenter nicht möglich. Der erhoffte und zu erwartende Effekt, Personal und Kosten einzusparen, lässt sich nur bei einer Bündelung bei der Stadt Bielefeld realisieren.
- Es besteht die Möglichkeit, die BuT-Leistungen besser als bisher mit anderen kommunalen Leistungen zu verknüpfen.

Die Aufgabenverlagerung umfasst nicht die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichen Schulbedarf nach § 28 III SGB II, für Kinder und Jugendliche im laufenden SGB II-Leistungsbezug. Hier handelt es sich um eine antragsfrei zu erhaltende Leistung, bei der eine Verlagerung der Leistungserbringung keine Vorteile hätte.

Die Möglichkeit der Aufgabenübertragung besteht nach § 44b Abs. 4 SGB II. Per öffentlich-rechtlichen Vertrag und Beschluss der Trägerversammlung können Jobcenter und kommunaler Träger vereinbaren, dass die vorgenannten Verwaltungsdienstleistungen vom kommunalen Träger erbracht werden. Zur Aufgabenverlagerung soll ein solcher Vertrag zwischen den Beteiligten geschlossen werden.

Die Stadt Bielefeld erhält für das Jahr 2014 je abschließend bearbeitetem BuT-Leistungsantrag eine Kostenpauschale von 33 €. In der Annahme, dass im Jahr 2014 19.500 Leistungsanträge abschließend zu bearbeiten sind, würde das einen Betrag von 643.500 € bedeuten. Die voraussichtlich entstehenden Personal- und Sachkosten der Stadt Bielefeld wären damit gedeckt. Die für 2014 angenommenen Antragszahlen berücksichtigen eine geringe Steigerung gegenüber den für das Jahr 2013 hochgerechneten Werten. Es wird davon ausgegangen, dass der Anstieg gegenüber dem Vorjahr abflacht. Für die Folgejahre treffen die Vertragsparteien im Herbst des Vorjahres eines jeden Haushaltsjahres, erstmalig im Herbst 2014, im Rahmen der Gesamtplanung des Planungsprozesses der Verwaltungskosten SGB II eine Prognose über die voraussichtliche Gesamthöhe der durch die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen entstehenden Verwaltungskosten.

Die Aufgabenverlagerung ist für die Stadt Bielefeld insofern stellenplanneutral, als 10 Stellen des Jobcenters, die bislang im Teil 3 des städtischen Stellenplanes dargestellt sind in den Teil 1 verlagert werden.

Zentrale Voraussetzung für eine Übertragung der Aufgabenwahrnehmung ist, dass die Kosten, die dadurch dem Jobcenter entstehen, nicht höher sind als bei eigenständiger Aufgabenwahrnehmung durch das Jobcenter. Das ist auf der vorstehend genannten Basis für 2014, auch wegen der oben dargestellten Effizienzgewinne, der Fall. Es ist notwendig, dass das Jobcenter diese Voraussetzung jedes Jahr im Herbst erneut prüft. Wird die Voraussetzung nicht erfüllt, steht beiden Vertragsparteien ein vertragliches Kündigungsrecht zu.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.